## AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 50 -

Nr. 11 Dingolfing, 6. Mai 2015

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hüttenkofen in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen

-----

Nr. 11 Dingolfing, 6. Mai 2015

42-632/4/1 F 230 Fü/Pau

## Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hüttenkofen in die Aiterach durch die Gemeinde Mengkofen

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.09.1995, zuletzt geändert mit Bescheid vom 16.12.2010, wurde der Gemeinde Mengkofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die oben genannte Einleitung erteilt; die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit Schreiben vom 23.04.2015 beantragte die Gemeinde Mengkofen die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Hahn, Regensburg, vom 28.02.1994 und 28.07.1994.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG). Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG.

Die Kläranlage Hüttenkofen erfüllt derzeit die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1. die Unterlagen vom 15.05.2015 bis einschließlich 15.06.2015 bei der Gemeinde Mengkofen ausliegen,
- 2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (29.06.2015) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- 3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
- 5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 11 Dingolfing, 6. Mai 2015

- 6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 04.05.2015 Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.

Heinrich Trapp
Landrat